

Anmerkung zu:	BGH 2. Zivilsenat, Urteil vom 12.03.2013 - II ZR 73/11
Autor:	Dr. Martin Heckelmann, LL.M., RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Erscheinungsdatum:	24.09.2013
Quelle:	
Normen:	§ 161 HGB, § 105 HGB, § 706 BGB, § 305c BGB, § 310 BGB ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-HaGesR 9/2013 Anm. 4
Herausgeber:	Dr. Jörn-Christian Schulze, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Zitiervorschlag:	Heckelmann, jurisPR-HaGesR 9/2013 Anm. 4

Auslegung von vertraglichen Beitragspflichten in Publikumsgesellschaften

Leitsätze

- 1. Wird an einen Kommanditisten auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag eine Auszahlung geleistet, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert wird, ist der Kommanditist nur dann zur Rückzahlung an die Gesellschaft verpflichtet, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.**
- 2. Allein der Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumspersonengesellschaft, dass eine solche Ausschüttung "auf Darlehenskonto gebucht wird" und bei einem Verzicht des Gesellschafters auf diese Entnahmen "die Bildung einer Darlehensverbindlichkeit" entfällt, lässt sich nicht mit der aus der Sicht eines beitretenden Gesellschafters erforderlichen Klarheit entnehmen, dass die Ausschüttung unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.**

A. Problemstellung

Der Kommanditist verbindet mit seiner Beteiligung an einer Gesellschaft in erster Linie das Interesse an Ausschüttungen. Um Ausschüttungen vornehmen zu dürfen, muss die Gesellschaft gemäß § 169 HGB einen Gewinn erwirtschaftet haben. Nach § 163 HGB ist diese Vorschrift jedoch dispositiv, so dass der Gesellschaftsvertrag abweichend auch weitere Ausschüttungstatbestände regeln darf. Während viele Satzungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, schweigen sich die meisten zu einer möglichen Rückforderung der Ausschüttung aus. Dann stellt sich die Frage, ob eine Rückzahlungspflicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzunehmen ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Beklagte beteiligte sich als Kommanditistin an der Klägerin, einem Schiffsfonds. Deren Gesellschaftsvertrag schloss Nachschusspflichten aus. Desweiteren sah er ergebnisunabhängige Ausschüttungen vor, die auf Darlehenskonten der Gesellschafter gebucht werden sollten. Im Rahmen eines Restrukturierungsprogramms forderte die Klägerin die zwischenzeitlich an die Beklagte ge-

zahlten Ausschüttungen zurück. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage statt, der BGH wies sie dagegen ab.

Ausschüttungen über den von § 169 Abs. 1 HGB gesteckten Rahmen hinaus – etwa in Form einer festen Kapitalverzinsung oder garantierten Tantieme – sind nach gefestigter Rechtsprechung zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss der Gesellschafter dies vorsieht (BGH, Urt. v. 07.11.1977 - II ZR 43/76 Rn. 22; Grunewald in: MünchKomm HGB, 3. Aufl. 2012, § 169 Rn. 9; Hopt in: Baumbach/Hopt, HGB, 35. Aufl. 2012, § 169 Rn. 7; Gehling, BB 2011, 73, 75; Wagner, DStR 2008, 563, 564 f.). Eine durch die Auszahlung verursachte Verminderung des Kapitalanteils unter die Haftsumme kann zwar die Haftung nach den §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB auslösen. Doch gelten diese Vorschriften lediglich im Verhältnis zu den Gläubigern, nicht jedoch im Innenverhältnis zur Gesellschaft (BGH, Urt. v. 07.11.1977 - II ZR 43/76 Rn. 21; K.Schmidt in: MünchKomm HGB, 3. Aufl. 2012, § 172 Rn. 62, 77; Gehling, BB 2011, 73, 79).

Nach dem BGH sprechen Systematik und Zweck des Gesetzes gegen eine Rückzahlungspflicht der Gesellschafter. Die Kommanditgesellschaft kenne gerade keinen im Innenverhältnis wirkenden Kapitalerhaltungsgrundsatz (Hopt in: Baumbach/Hopt, HGB, § 169 Rn. 1; Oetker in: Oetker, HGB, 2. Aufl. 2011, § 169 Rn. 13). Auch aus der Auslegungsregel der §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB, § 706 Abs. 2 Satz 1 BGB, wonach beizutragende Sachen im Zweifel der Gesellschaft zu übereignen sind, lasse sich nicht folgern, dass gesellschaftsvertraglich vorgesehene Rückzahlungen der Gesellschaft wieder zurückzuführen sind (a.A. OLG Köln, Urt. v. 11.04.2003 - 18 U 13/03 Rn. 25). Zwar könne sich ein Anspruch der Gesellschaft auf Rückzahlung bezogener Ausschüttungen aus der Satzung ergeben. Für die Auslegung von Gesellschaftsverträgen ist nach dem BGH jedoch entscheidend, dass sich die mit dem Beitritt verbundenen Gesellschafterpflichten klar aus den Statuten ergeben. Zur Begründung stützt sich der BGH auf die Regelung des § 305c Abs. 2 BGB, wonach Auslegungszweifel zulasten des Verwenders von AGB gehen. Schließlich finde AGB-Recht unabhängig von der Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB auf Publikumsgesellschaften sinn-gemäße Anwendung (BGH, Urt. v. 13.09.2004 - II ZR 276/02 Rn. 22).

An diesem Erfordernis der Klarheit gemessen ließ sich nach Auffassung des BGH eine Rückzahlungsverpflichtung der Beklagten aus keinem der im Gesellschaftsvertrag geregelten Punkte ableiten. So könne die Buchung des Ausschüttungsbetrags auf ein Darlehenskonto andere Zwecke als die Reinvestition haben, etwa die Begründung einer jederzeit fälligen Forderung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Die Verbindlichkeit bestehe dann nicht zugunsten der Gesellschafter, sondern zugunsten des Gesellschafters. Überdies hätte der Gesellschaftsvertrag, wenn eine Rückzahlung von Ausschüttungen gewollt gewesen wäre, die Voraussetzungen für eine solche Rückzahlung geregelt.

Ferner könne auch nicht angenommen werden, die gewinnunabhängigen Ausschüttungen stellten lediglich eine Vorauszahlung auf spätere Gewinne dar. Denn weder biete der Wortlaut hierfür einen Anhaltspunkt noch sehe der Gesellschaftsvertrag eine Verrechnung dieser Zahlungen mit späteren Dividenden vor.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Es ist gängige Praxis, Gewinnanteile eines Kommanditisten auf ein für ihn geführtes und verzinstes Darlehenskonto zu buchen, ohne dass deshalb eine Rückzahlungspflicht begründet werden soll (Weipert in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl. 2008, § 169 Rn. 28). Die bislang offene Frage, ob aus einer derartigen Regelung im Gesellschaftsvertrag auch ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft abgeleitet werden kann, klärt der BGH nun abschlägig.

Soweit sich Rechtsprechung und Literatur mit der Problematik bislang beschäftigten, nahmen sie eine am Gesellschaftsinteresse orientierte Auslegung vor und lasen folglich eine Rückzahlungspflicht in den Gesellschaftsvertrag hinein (so noch OLG Köln, Urt. v. 11.08.2003 - 18 U 13/03 Rn. 24 f.; Grunewald in: MünchKomm HGB, § 169 Rn. 9). Der BGH dagegen legt die Satzung im Hinblick auf Beitragspflichten restriktiv aus. Bemerkenswert ist, dass er die AGB-rechtliche Auslegungsregel „im Zweifel gegen den Verwender“ konsequent auch in der hier vorgefundenen Situation anwendet. Mag der erhöhte Schutz des Gesellschafters bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit seines in einer Haustürsituation erklärten Beitritts auf der Hand liegen, wiegt das Interesse einer sanierungsbedürftigen Gesellschaft an der Umsetzung eines Restrukturierungsprogramms schwer. Gleichwohl misst der BGH dem – sich auch in § 169 Abs. 2 HGB niederschlagenden – Vertrauen der Gesellschafter in den Bestand der geleisteten Ausschüttungen größere Bedeutung bei.

Über die Haftung im Außenverhältnis ist damit freilich noch nichts gesagt. Diese richtet sich nach den §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 Satz 1 HGB. Im hiesigen Fall hätten die Gläubiger die Möglichkeit gehabt, den Kommanditisten insoweit in Anspruch zu nehmen, als diesem seine Einlage zurückgewährt wurde.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung widerspricht dem rechtspolitischen Ziel, den Gesellschaften effektivere Sanierungsmöglichkeiten zu verschaffen, ohne dass sie zwingend einen Insolvenzantrag vorher stellen müssen. Dies darf freilich nicht dem BGH angelastet werden, der sowohl die §§ 163, 169 HGB korrekt anwendet als auch zutreffend die Gesellschaftersphäre einerseits von den Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Gläubigern andererseits trennt. Da jedoch Sanierungen volkswirtschaftlich gewünscht sind und letztlich auch im Interesse der Gläubiger liegen, könnte der Gesetzgeber in Betracht ziehen, die an sich nur gegenüber Gläubigern bestehende Verantwortung aus den §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB in Teilen de lege ferenda auch gegenüber der in der Krise befindlichen Gesellschaft zu begründen.

Fondsinitiatoren können sich auch ohne Gesetzesänderung den erforderlichen Handlungsspielraum verschaffen, indem sie von vornherein die Sanierungssituation und korrespondierende Beitragspflichten im Gesellschaftsvertrag festlegen. Ob dies auch unter Marketing-Gesichtspunkten ratsam ist, steht auf einem anderen Blatt.